

# **Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

## **Inhaltsübersicht**

	Präambel
§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenhöhe und Auslagenerstattung
§ 3	Auslagen
§ 4	Gebührenschildner/Gebührenfreiheit
§ 5	Entstehung der Gebührenschuld
§ 6	Fälligkeit der Gebühr
§ 7	Ermäßigung und Befreiung
§ 8	Anwendungen anderer Gesetze und Satzungen
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	Anlage 1, Gebührenaufstellung

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

**(1)**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

**(2)**

Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

### **§ 2 Gebührenhöhe und Auslagenerstattung**

**(1)**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren und der Auslagen bemisst sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**(2)**

Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr

- das Maß des mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwandes und
- die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftlichen Nutzung für den Beteiligten zu berücksichtigen.

**(3)**

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.

**(4)**

Für Verwaltungstätigkeiten, die im Verwaltungsgebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Verwaltungstätigkeiten erhoben.

**(5)**

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**(6)**

Auslagen sind unter Beachtung des § 4 in der anfallenden Höhe zu entrichten.

**(7)**

Bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Leistungen nach § 1 dieser Satzung sowie für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und 3 KAG erhoben.

### **§ 3 Auslagen**

**(1)**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

**(2)**

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten
- Kosten öffentlicher Bekanntmachung
- Zeugen und Sachverständigenkosten
- die bei Dienstgeschäften den Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
- Kosten für die Beförderung oder Verwaltung von Sachen
- Kosten für Fotodokumentation

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

**(3)**

Die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 4 Gebührenschuldner/Gebührenfreiheit**

**(1)**

Schuldner der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

**(2)**

Haben mehrere Beteiligte eine Verwaltungstätigkeit veranlasst oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Verwaltungstätigkeit ihn betrifft.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**(3)**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte; sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

**(1)**

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

**(2)**

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

**(1)**

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und sind vor Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem bar in der Amtskasse einzuzahlen oder auf das Konto des Amtes Kleine Elster (Einzahlungsnachweis muss vorliegen) einzuzahlen.

**(2)**

Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform.

Sie ist jedoch auf Antrag durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn der Gebührenschuldner fernmündlich oder schriftlich oder per E-Mail die Verwaltungsdienstleistung anfordert.

**(3)**

Die Begleichung der Gebühren und Auslagen durch Bareinzahlung an der Kasse des Amtes Kleine Elster erfolgt gegen Ausgabe einer Quittung.

## **§ 7 Ermäßigung und Befreiung**

Zur Vermeidung sozialer Härten kann die Behörde auf Antrag im Einzelfall Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden. Dieses gilt auch für Amtshandlungen, die einem von der Amtsverwaltung wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

## **§ 8 Anwendungen anderer Gesetze und Satzungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg sinngemäß ihre Anwendung, bzw. wird auf geltende Satzungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) verwiesen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 16.06.2010 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.12.2011

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.12.2011

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

# **Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).**

## **1. Allgemeine Gebühren**

### 1.1. Fotokopien je Seite s/w

DIN A 4	0,30 Euro
DIN A 3	1,00 Euro

### 1.2. Fotokopien je Seite farbig

DIN A 4	2,00 Euro
---------	-----------

### 1.3. Portogebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe

## **2. Gebühren aus meldeamtlicher Tätigkeit**

### 2.1. Amtliche Beglaubigungen

• bis zu drei Seiten	6,00 Euro
• jede weitere Seite	1,00 Euro
• für Rentenzwecke, Studienzwecke	1,00 Euro

### 2.2. Bestätigungen „Original hat vorgelegen“

	2,60 Euro
--	-----------

### 2.3. Bescheinigung über die eingetragene Steuer ID sowie Bescheinigung über die ausgestellte Lohnsteuerkarte

	5,00 Euro
--	-----------

### 2.4. Melderegisterauskünfte je Person

	8,00 Euro
--	-----------

### 2.5. Melderegisterauskünfte mit höherem Verwaltungsaufwand je nach Zeitaufwand

	9,00 – 17,00 Euro
--	-------------------

### 2.6. Aufenthaltsbescheinigung

	5,00 Euro
--	-----------

### 2.7. Bearbeitungsgebühren bei Rückziehung melderechtlicher Anträge

	2,50 Euro
--	-----------

### 2.8. Bearbeitungsgebühr für sonstige Standesamtstätigkeit

	10,50 Euro
--	------------

### 2.9. Gebühr für die Übersendung / Aushändigung durch das Amt Kleine Elster erstellter Passfotos

	2,00 Euro zzgl. Porto
--	--------------------------

### **3. Gebühren aus ordnungsamtlicher Tätigkeit**

3.1. Anmeldung von Veranstaltungen	8,00 Euro
3.2. Genehmigung von Traditionsfeuern	20,00 Euro
3.3. Genehmigung von Höhenfeuerwerken	
• der Klassen I und II	25,00 Euro
• der Klassen III und IV	35,00 Euro
• Bühnen- und Showfeuerwerke	50,00 Euro
3.4. Verkehrsrechtliche Anordnungen bei Sperrungen von Straßen, Gehwegen und anderen öffentlichen Flächen	13,00 Euro
3.5. Bearbeitungsgebühren für sonstige ordnungsrechtliche Genehmigungen	5,00 Euro
3.6. Bescheinigung über Fundsachen	5,00 Euro

### **4. Gebühren der Bau- und Liegenschaftsverwaltung**

4.1 Ausstellung eines Zeugnisses zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	25,00 Euro
4.2. Vergabe einer Hausnummer	20,00 Euro
4.3. Immobilien-/Bewirtschaftungsgebühr im Zusammenhang mit Restitutionsansprüchen:	
• mit Betriebskostenabrechnung	5 % der Jahreskaltmiete bzw. - pacht
• ohne Betriebskostenabrechnung	3 % der Jahreskaltmiete bzw. - pacht
4.4. Zustimmung nach § 68 Telekommunikationsgesetz für	
• jeden neuen Hausanschluss	25,00 Euro
• die Verlegung neuer Telekommunikationslinien, sowie die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien in gemeindeeigenen Verkehrswegen	96,00 Euro
4.5. Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt oder eines Zugangs	50,00 Euro
4.6. Schriftliche Auskünfte zur Erschließung, Nachbewertung und Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken	
• bei mehreren Flurstücken je Flurstück	12,00 Euro
• bei Einzelauskünften (max. 1 Flurstück) je Flurstück	20,00 Euro

## **5. Gebühren der Finanzverwaltung**

5.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes	2,50 Euro
5.2. Zweitausfertigung von Steuerbescheiden oder andere Quittungen	2,50 Euro
5.3. Ersatzstücke für Hundemarken	2,50 Euro
5.4. Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Jahr	2,50 Euro

## **6. Gebühren des Abwasserbereiches**

6.1. Erlaubnis zum Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen für	
a) Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser (nach Aufwand)	30,00 bis 50,00 Euro
b) Gewerbebetriebe (nach Aufwand)	50,00 bis 150,00 Euro

Die Höhe der Gebühr wird nach Aufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Antragsteller bemessen.

6.2. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen, Hausanschlüssen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde	11,50 Euro
6.3. Genehmigung für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von dezentralen Grundstückskläranlagen je angefangene ½ Stunde	11,50 Euro